



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Saudi-Arabien (Königreich Saudi-Arabien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktueller **Zivilregisterauszug** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch
 - a. das zuständige Religionsgericht (Sharia-Gericht)
oder
 - b. die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Auf ein etwaiges in Saudi-Arabien bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Saudi-Arabien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den saudi-arabischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige Sharia-Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Saudi-Arabien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Saudi-Arabien besteht aus 2 Seiten.